

## Gebührenordnung der Registrierungsstelle

Stand: 1. September 2025

### 1. Zweck und Gegenstand

- 1.1 Die Gebührenordnung der BX Swiss AG regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Registrierungsstelle. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV).

### 2. Gebühren der Registrierungsstelle

2.1	Initiale Eintragung ins Beraterregister (elektronisches Gesuch, inkl. Registrierung auf der Online-Plattform)	CHF	840
2.2	Finanzdienstleister (in ihrer Funktion als Arbeitgeber) oder andere bevollmächtigte Drittparteien, welche die Eintragung für mindestens fünf Kundenberater über die Online-Plattform vornehmen und die anfallenden Gebühren per Vorauskasse begleichen, erhalten eine Aufwandreduktion auf der Grundgebühr gemäss Ziff. 2.1. Pro Gesuch wird demnach eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben:		
2.2.1	ab 5 bis 20 Gesuche	CHF	790
2.2.2	ab 21 bis 50 Gesuche	CHF	740
2.2.3	ab 51 bis 100 Gesuche	CHF	690
2.2.4	mehr als 100 Gesuche	CHF	640
2.3	Initiale Eintragung ins Beraterregister (physisches Gesuch)	CHF	2'500
2.4	Mutation bestehender Eintrag (elektronisches Gesuch) betr. wesentlicher Angaben im öffentlichen Register im Sinne von Art. 41 Abs. 1 FIDLEV		
2.4.1	Gesuch um Wechsel des Arbeitgebers (elektronisches Gesuch) im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. b FIDLEV	CHF	150
2.4.2	Sonstige Mutation bestehender Eintrag (elektronisches Gesuch) betr. wesentlicher Angaben im öffentlichen Register im Sinne von Art. 41 Abs. 1 FIDLEV	CHF	keine Gebühr
2.5	Gebühr für Mutationen bei physischen Gesuchen	CHF	200
2.6	Zusatzgebühr für aussergewöhnlichen Aufwand oder besondere Schwierigkeiten (gem. Art. 42 Abs. 3 FIDLEV)	CHF	nach Aufwand

2.7	Übrige Verfügungen oder Dienstleistungen	CHF	nach Aufwand
2.8	Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Personen	CHF	100 - 500
2.9	Dringliche Verfügungen und Dienstleistungen:		
2.9.1	Dringliche Gesuche um Eintragung im Beraterregister (Bearbeitung des Gesuchs innerhalb von 10 Arbeitstagen)	CHF	+ 250
2.9.2	Dringliche Gesuche um Erneuerung der Eintragung (Einreichung des Gesuchs 10 Tage oder weniger vor Ablauf der Eintragung)	CHF	+ 150
2.9.2	Übrige dringliche Verfügungen und Dienstleistungen (gemäss Art. 42 Abs. 6 FIDLEV)		+ 50%
2.10	Zusatzgebühr für physische Verfügungen per Post	CHF	150
2.11	Zusatzgebühr für die Hinterlegung von Verfügungen (Hinterlegung BX Swiss)	CHF	250
2.12	Erneuerung der Eintragung gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEV i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FIDLEV (elektronisches Gesuch)	CHF	500
2.13	Erneuerung der Eintragung gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEV i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FIDLEV (physisches Gesuch)	CHF	1'000
2.14	Einbehaltene Aufwandgebühr bei Rückzug des Gesuchs (bei bereits durch die Registrierungsstelle bearbeiteten Gesuchen) <sup>1</sup>	CHF	500
2.15	Einbehaltene Aufwandgebühr bei Rückzug des Gesuchs (bei noch nicht durch die Registrierungsstelle bearbeiteten Gesuchen) <sup>2</sup>	CHF	150
2.16	Gesuche, die trotz Aufforderung zur Nachbesserung durch die Registrierungsstelle länger als 6 Monate pendent sind (ab Datum der erstmaligen Aufforderung zur Nachbesserung) werden von der Registrierungsstelle mittels Verfügung als gegenstandslos abgeschrieben (ablehnende Verfügung). Die Gebühren sind vollständig geschuldet und werden nicht rückerstattet.		

### 3. Zusätzliche Bestimmungen

- 3.1 Eintragungen von Kundenberaterinnen und Kundenberatern, die für Gruppengesellschaften desselben Konzerns tätig sind, werden für die Gebührenstaffelung nach Ziff. 2.2 gemeinsam

<sup>1</sup> Diese Gebühr wird auf die bereits bezahlte Registrierungsgebühr angerechnet. Die Differenz wird zurückerstattet, sofern das Gesuch noch nicht mittels Verfügung abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Diese Gebühr wird auf die bereits bezahlte Registrierungsgebühr angerechnet, die Differenz wird zurückerstattet.

- betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.
- 3.2 Finanzdienstleister, die Mitglieder in einem Branchenverband sind, welcher Mindeststandards in Bezug auf Aus- und Weiterbildungen seiner Mitglieder sicherstellt oder Veranstaltungen betr. des FIDLEG Beraterregisters anbietet, können auch bei Eintragungen von weniger als fünf Kundenberaterinnen und Kundenberatern die reduzierte Gebühr gemäss Ziff. 2.2.1 für ihre Eintragungen in Anspruch nehmen. Für Kreditkartenzahlungen stellt die BX Swiss auf Nachfrage einen entsprechenden Zahlungscode aus.
  - 3.3 Die Gebühren sind auch bei ablehnenden Verfügungen geschuldet und werden nicht rückerstattet.

#### 4. Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung wurde vom Verwaltungsrat der BX Swiss AG genehmigt. Sie tritt am 1. September 2025 in Kraft.

## ANHANG

Beispielberechnungen für die Gebührenstaffelung nach Ziff. 2.2.

Anzahl Beraterinnen  
und Berater 10

Gebühr in CHF	Kosten pro Bandbreite	Einheiten pro Bandbreite	
1-4 à CHF 840	CHF 3'360		4
5-20 à CHF 790	CHF 4'740		6
21 - 50 à CHF 740	CHF -		0
51 - 100 à CHF 690	CHF -		0
ab 101 à CHF 640	CHF -		0
<b>Summe</b>	<b>CHF 8'100</b>		<b>10</b>

resultierende Ø Gebühr CHF 810.00

Anzahl Beraterinnen  
und Berater 150

Gebühr in CHF	Kosten pro Bandbreite	Einheiten pro Bandbreite	
1-4 à CHF 840	CHF 3'360		4
5-20 à CHF 790	CHF 12'640		16
21 - 50 à CHF 740	CHF 22'200		30
51 - 100 à CHF 690	CHF 34'500		50
ab 101 à CHF 640	CHF 32'000		50
<b>Summe</b>	<b>CHF 104'700</b>		<b>150</b>

resultierende Ø Gebühr CHF 698.00